



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.09.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.10.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 66,63 Prozent unmittelbar an der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH beteiligt. Die übrigen 33,37 Prozent sind im Besitz der Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags muss der Jahresabschluss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH – ein kleines Unternehmen – zukünftig alle 3 Jahre und nicht mehr jährlich geprüft werden. Unverändert wird er jährlich von der Geschäftsführung weiterhin erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Damit jedoch angemessene Informationen über die Lage der Gesellschaft weiterhin ersichtlich sind, wurde die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichts in den Vertrag aufgenommen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag um bisher fehlende kommunalrechtliche Vorgaben sowie um Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen ergänzt.

Auf eine Synopse der Regelungen des alten und des aktualisierten Gesellschaftsvertrags wurde bewusst verzichtet, da der bestehende Gesellschaftsvertrag vom 29.08.2012 komplett überarbeitet wurde.

Anzeigeverfahren

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde im Rahmen einer Vorabprüfung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus.

Anlage(n):

Gesellschaftsvertrag der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH